

Per E-Mail: mario.kunasek@fpoe.at

Mario Kunasek

Klubobmann

Herrengasse 16

8010 Graz

Per E-Mail: stefan.hermann@fpoe.at

Mag. Stefan Hermann

Abgeordneter zum Landtag Steiermark

Herrengasse 16

8010 Graz

Wien, am 18.12.2024
EggeAd/Allgem / JK

Betrifft: Mein Mandant: Adolf Egger / Enteignungsverfahren iZm Flughafen Graz

Sehr geehrter Herr Kunasek!

Sehr geehrter Herr Mag. Hermann!

Zunächst darf ich anzeigen, dass mich Herr Adolf Egger mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und mich auftrags meines Mandanten in der im Betreff angeführten Angelegenheit an Sie wenden.

Mein Mandant war ua Eigentümer eines sich direkt neben dem Flughafengelände Graz (Grundstück Nr 248/1) befindlichen Grundstücks. Dieses Grundstück wurde mittlerweile durch eine neu gebaute Landesstraße (L 379 bzw nunmehr B 67) zerschnitten und die verbleibenden Restflächen in die Grundstücke Nr. 248/1 und Nr. 248/5 geteilt. Das Grundstück Nr. 248/5 steht nachwievor bzw wieder im Eigentum meines Mandanten. Das Grundstück Nr. 248/1 ist, nachdem dieses zunächst erstinstanzlich vom Land Steiermark enteignet und diese 2012 vom VwGH wieder aufgehoben wurde, mittlerweile im Rahmen eines (weiteren) Enteignungsverfahrens an die ÖBB übertragen worden. Zurzeit ist dazu ein Neuwertfestsetzungsverfahren zur Klärung der Höhe der Enteignungsentschädigung bei Gericht anhängig. Die Enteignung der Restfläche des

Grundstücks Nr. 248/5 wurde 2015 aufgehoben und befindet sich (wieder) im Eigentum meines Mandanten.

Die Umstände, insbesondere in Zusammenhang mit diesen Grundstücken, sind aus Sicht meines Mandanten für eine Demokratie und vor allem auch für ein weltoffenes und bürgerorientiertes Bundesland, wie die Steiermark, nicht tragbar. Bisherige diesbezügliche Schreiben an Landeshauptmann Mag. Drexler haben deutlich gemacht, dass dieser die Sicht meines Mandanten nicht teilt. Ansprüche bzw Forderungen meines Mandanten wurden entweder pauschal zurückgewiesen oder gar nicht beantwortet. Das ist der Grund warum mich mein Mandant nunmehr beauftragt hat, mich in dieser Sache an Sie zu wenden.

Abgesehen von völlig unangebrachten Beleidigungen und Provokationen von Seiten involvierter Beamter, ist mein Mandant der Ansicht, dass ihm durch die Ereignisse iZm der Enteignung seiner Liegenschaften ein ua vom Land Steiermark zu ersetzender Schaden entstanden ist. Abgesehen davon, dass mein Mandant die Grundstücke während der anhängigen Enteignungsverfahren nicht wie gewohnt (ua zu Werbezecken) nutzen konnte, haben die Vorfälle gar dazu geführt, dass mein Mandant in Zeiten hoher Bankzinsen dazu gezwungen war ein Bankdarlehen in Anspruch zu nehmen, dass er nunmehr zurückzahlen muss.

Eine detaillierte Aufzählung der aus Sicht meines Mandanten zu beanstandenden Vorfälle würde den Umfang dieses Schreibens sprengen. Gerne ist mein Mandant bereit Ihnen die einzelnen Vorfälle im Rahmen eines Gespräches im Detail zu erörtern bzw weitere Unterlagen zu übermitteln. Ich darf Sie daher um Bekanntgabe eines möglichst zeitnahen Gesprächstermins ersuchen, damit diese für meinen Mandanten sehr belastende Situation einer Lösung zugeführt werden kann.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Rückmeldung und verbleibe

mit besten Grüßen



Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)

Land Stmk.-Gerichtsbarkeit
Verhinderung zur Aufklärung

DIE/17/MAI/2016 10:30

RAe Domplatz 16

FAX Nr.: +43 2622 81624 2

S. 002

rechtsanwälte domplatz16.at

An
Betreff:

heinz.rossbacher@stmk.gv.at
Adolf Egger

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Rossbacher!

Im Nachhang zu meinem letzten Schreiben darf ich noch betonen, dass Sie selbst ja im Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Trassenverlegung der L379 als straßenbautechnischer Amtsachverständiger beteiligt waren und Befund und Gutachten erstellt haben.

Obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits klar war, dass die Trasse an der Außengrenze der fünften Flugplatzverlängerung verlaufen sollte und auch so verordnet worden ist, wurde wider besseren Wissens die Trasse tatsächlich baulich über das Grundstück meines Mandanten 248/1 verlegt.

Grund dafür kann wohl nur sein, dass vorzeitige Grundablösen gespart werden sollten.

In den zugrundeliegenden VwGH-Erkenntnissen, insbesondere vom 26.03.2012 wird klar ersichtlich, dass es zu einer rechtswidrigen Bescheiderstellung gekommen war, wobei insbesondere naturgemäß von einer Enteignung auf Vorrat auszugehen war.

Mein Mandant nahm einmalig Akteneinsicht beim Verwaltungsgerichtshof und verfügt diesbezüglich über ein Konvolut von Unterlagen, die als Beweismittel für die obigen Umstände dienen werden.

Bemerkenswert sind insbesondere der straßenrechtliche Bescheid vom 05.04.2002 sowie die Verhandlungsschrift vom 18.07.2002.

Festhalten darf ich, dass meinem Mandanten nach wie vor an einer einvernehmlichen Lösung gelegen ist, wobei unverständlich erscheint, warum bei meinem Mandanten nicht gleich vorgegangen wurde, wie bei dem Grundeigentümer Lienhart, der seine Rechte wahren konnte.

Ausdrücklich vorbehalten bleibt natürlich die Geltendmachung eines Verdienstentganges aufgrund des falschen Verfahrensablaufes.

Ich zeichne

mit besten Grüßen.

Antwortschreiben von Ing. Rossbacher:

**VwGH hat sich in seiner Entscheidung geirrt
Lösungsvorschläge wurden
vom Land Steiermark abgewiesen.**

Mag. Peter Mayerhofer
Rechtsanwalt

Domplatz 16

2700 Wiener Neustadt

Tel. +43 (0) 2622 / 816 24

Fax +43 (0) 2622 / 816 24 - 2

E-mail: mayerhofer@domplatz16.at

IBAN AT35 3219 5000 0052 1211, BIC RLNWAT33ASP

Adolf EGGER
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen

Ing. Heinz Rossbacher
Stempfergasse 7
8010 Graz

Feldkirchen, am 10.01.2019

Betrifft: Zivilprozess Land Steiermark/Flughafenenteignung

Sehr geehrter Herr Ing. Rossbacher!

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Urteils des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz ist evident, dass von sämtlichen Organen des Landes euphemistisch ausgedrückt, die Unwahrheit gesagt wurden.

Mit klaren Worten ist daher seitens des Landesgerichtes festgestellt worden, dass die Organe des Landes im gegenständlichen Zivilverfahren gelogen haben.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Urteils des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz werde ich meine Schadenersatzansprüche der Höhe nach geltend machen.

Aufgrund des Verhaltens der Landesorgane selbst ergibt sich auch eine persönliche Haftung der Landesorgane.

Die Höhe der Ansprüche die ich bisher beziffert habe ist Ihnen bereits hinlänglich bekannt.

Ich habe Sie daher binnen 14 Tagen aufzufordern zum Grund der Ansprüche im Rahmen einer persönlichen Haftung Stellung zu nehmen, widrigenfalls ich die Ansprüche gerichtlich geltend machen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Egger

**Kein Antwortschreiben
erhalten !!!!**

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2010

Fax: +43 (0)316 8064 - 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

OSIA Mag. Liensberger

Herrn

Adolf EGGER

Triesterstraße 135

8073 Feldkirchen bei Graz

Betrifft:

Ihre Eingabe vom 21. Februar 2025

Die Oberstaatsanwaltschaft teilt mit, dass aufgrund Ihrer im Betreff genannten Eingabe ein Prüfungsgang eingeleitet wurde.

Vom Ergebnis der aufsichtsbehördlichen Prüfung werden Sie seinerzeit verständigt werden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Mag. Reinhard Klobhofer

 SIGNATUR	Unterschrift von	Mag. Reinhard Klobhofer
	Datum	27.02.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses ist eine qualifizierte elektronische Signatur. Versöhne Colubert hat gemäß Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftliches und ist datenförmig dokumentiert.	

[Bereitgestellt: 23.04.2025 10:40]



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

1 OSiA 107/25b

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel: +43 (0)316 8064 - 2010

Fax: +43 (0)316 8064 - 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

OSiA Mag. Liensberger

Herrn

Rechtsanwalt

Ing. Johannes Kerbl, LL.M.

Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8

1010 Wien

Betrifft

Ihre AZ 25/012

- Aufsichtsbeschwerde des Adolf EGGER vom 21. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Anknüpfend an das Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 9. April 2025 darf mitgeteilt werden, dass die zu der im Betreff genannten Aufsichtsbeschwerde Ihres Mandanten Adolf EGGER durchgeführte Prüfung keinen Anlass zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ergeben hat, zumal das rechtliche Kalkül der Staatsanwaltschaft Graz, wonach sich aus den Anzeigevorbringen Ihres Mandanten jeweils kein Anfangsverdacht der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen ableiten ließ, nicht zu bemängeln ist.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Mag. Reinhard Kloibhofer

 SIGNATUR	Unterschiedet von	Mag. Reinhard Kloibhofer
	Datum	23.04.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Bitte mit einem qualifizierten elektronischen Signaturdokument (z.B. gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO)) die elektronische Signatur des/der Unterschriftenden unterzeichnen.	

Vereinigte Einlaufstellen des
Oberlandesgerichtes Graz und des
Landesgerichtes ZRS Graz

17. April 2025 _____ Uhr

Eingel. _____

_____ fach _____ Halbschr _____ Beil _____ Akt _____

Adolf EGGER
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen bei Graz
adolfe.egger@outlook.com
www.egger-adolf.eu



Rechtsstaatl. Gesetzgebung Entzogene Parteistellung Grazer Gerichtsbarkeit???

Feldkirchen, 22.11.2024

Das schwer betrügerische Treiben von Projektanten bzw. rechtswidrige Bescheid erstellen von Beamten des Landes Steiermark

Grundstücksenteignungen, Weigerungen zur Zahlung von angemessenen Entschädigungen, Hinderung an gewerblichen Tätigkeiten und Darstellung meiner Person als Verhinderer und Lügner. Das sind nur einige Vorkommnisse mit denen ich mich in den letzten Jahrzehnten auseinandersetzen musste. Dies unter Einsatz enormer finanzieller Mittel.

Seit mittlerweile Jahrzehnten kämpfe ich gegen die ungerechte Behandlung meiner Person, sowie sämtlicher ebenfalls betroffener Grundstückseigentümer im Raum Feldkirchen bei Graz. Zahlreiche Gerichtsurteile sind mittlerweile ergangen. Sogar der Verwaltungsgerichtshof hat mir Recht gegeben. Geändert hat sich dennoch nichts. Der von mir in dieser Sache zuletzt angeschriebene und um Hilfe ersuchte Landeshauptmann Mag. Drexler hat es nicht einmal der Mühe wert gefunden, sich persönlich bei mir zu melden. Alleine das spricht Bände !

Die involvierten Personen waren immer die gleichen: Steweag -Steg, das Land Steiermark, die Markt-gemeinde Feldkirchen bei Graz, der Flughafen Graz und die ÖBB. Gemeinsam versucht man die eigenen Interessen vehement durchzusetzen. Das dadurch andere zu Schaden kommen ist offensichtlich egal. Personen, die sich wehren, werden als Querulanten, Behinderer bzw. Verhinderer dargestellt. Gerade bei den involvierten Behörden überrascht das. So sollten deren Interessen und die Interessen der Bürger doch eigentlich übereinstimmen.

Im Fall der Marktgemeinde Feldkirchen ist das jedenfalls anders. Die Gemeinde und das Land sollten auf der Seite der Unternehmer sein . Forderungen der Bürger werden konsequent bestritten bzw. bleiben ohne Reaktion. Das betrifft selbst klar vorliegende Missstände.

Ich werde mich von dieser Vorgehensweise jedenfalls auch weiterhin nicht einschüchtern lassen und weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die aus meiner Sicht rechtswidrigen Ungerechtigkeiten auszugleichen. Die unter anderem auf BEREICHUNGSRECHT und AMTSHAFTUNG gestützte Geltendmachung meiner Ansprüche ist bereits in Ausarbeitung und wird im Klagewege eingebracht.

Durch die von mir erhobenen vorliegenden schriftlichen Unterlagen über rechtswidrige Entscheidungen wird ein Landesskandal nicht zu vermeiden sein.



Aufforderung zum Schadenersatz:

Die in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der 5. Flugplatzenerweiterung eingetretenen Umstände machen Adolf Egger sprachlos. Durch fragwürdige Umstände wurde er mehrfach enteignet. Jahre später hat der VwGH zwar bestätigt, dass die Enteignungen zum Teil rechtswidrig waren.

Folgeschäden durch Be- und Verhinderung von Werbestellplätzen und Parkplatzanlage.

Rechtswidrige Schriftsätze an VwGH Wien übermittelt !

Land Steiermark: Beamte belogen Höchstgericht !

17.07.2002 Dipl. Ing. Friedrich Bauer

26.07.2002 ORR Dr. Johann Funovits, Dr. Peter Weiß

20.09.2002 ORR Dr. Johann Funovits, Dr. Peter Weiß

25.10.2002 Dipl. Ing. Friedrich Bauer, HR. Dr. Wolfgang Gobiet

11.02.2003 HR. Dr. Wolfgang Gobiet

03.03.2003 Dipl. Ing. Friedrich Bauer

27.10.2003 ORR Dr. Johann Funovits, Dr. Peter Weiß

09.06.2006 ORR Dr. Johann Funovits, Dr. Peter Weiß

06.12.2006 ORR Dr. Johann Funovits, Dr. Peter Weiß

14.08.2007 Dr. Peter Weiß

08.04.2010 ONZ-GmbH Anwaltskanzlei Mur Kraftwerk

16.05. 2011 SCWP Rechtsanwälte GmbH Flughafen

24.03.2014 Dr. Gunter Gradischnig, DI Andreas Tropper

26.03.2014 Dr. Günter Kaspar, DI Andreas Tropper

22.05.2014 Dr. Gunter Gradischnig, DI Andreas Tropper

30.08.2017 Gemeinde Feldkirchen 8073, Vizebürgermeister Herbert Stockner

VwGH ließ sich bis zur Erkenntnis vom 26.03.2012 vertrauenswürdig blenden. Nicht nachvollziehbar, dass Gericht- und Staatsanwaltschaft Fortsetzungsanträge mit Sachverhaltsdarstellungen abweisen!!!



Der Rechtsstreit. Der streitbare Feldkirchner Landwirt Adolf Egger hat in einem Verfahren gegen das Land Recht bekommen. Das wird nun Thema im Landtag.

Seiten 8/9

WOCHEN GRAZ-UMGEBUNG SÜD

07. NOVEMBER 2018 / MEINBEZIRK.AT

Rechtsstreit Thema

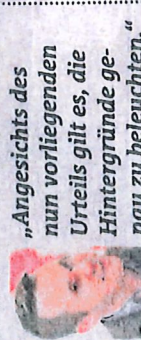
Gewonnener Rechtsstreit zwischen Feldkirchner Adi Egger und Land Steiermark kommt in den Landtag.

Über 15 Jahre führte der Feldkirchner Landwirt Adolf Egger einen Rechtsstreit mit dem Land Steiermark. Für den Bau der Straße zum Flughafen Graz wurde der Gemüsebau im Jahr 2002 enteignet. Aufregung gab es seitdem um ein kleines Grundstück, das sich zwischen dem Flughafen und der Straße befindet.

Einnahmen aus Pachtvertrag

Auf diesem Grundstück, das durch das Land an den Flughafen Graz weitergereicht wurde, ist eine große Werbetafel errichtet worden. Die Einnahmen aus diesem Pachtvertrag hat Egger für sich reklamiert. Das Land versuchte, das zu verhindern. Im 16 Jahre andauern-

den Streit kam es Mitte Oktober nun zur Abweisung der Klage vor Gericht und somit zu einer Blamage für das Land Steiermark. Nun



LADG. STEFAN HERMANN, FPÖ

„Angesichts des nun vorliegenden Urteils gilt es, die Hintergründe genau zu beleuchten.“

ProntoLux

schaltet sich FPÖ-Klubobmann Stefan Hermann, der zugleich Vizebürgermeister der Gemeinde ist, in der sich das Grundstück befindet, in die Causa ein. „Die überschießende Enteignung des Feldkirchner Gemeindebürgers und Gemüsebauern führte zu einem jahrzehntelangen und kostspieligen Rechtsstreit. Angesichts des nun vorliegenden Urteils gilt es, die Hintergründe genau zu beleuchten“, fordert Feldkirchens Vize-Ortschef. Eine dementspre-

chende Anfrage an Landesrat Anton Lang wurde eingebracht. Aus dessen Büro heißt es, dass diese eingehend geprüft und fristgerecht beantwortet werde. Die FPÖ erhofft sich Antworten auf Fragen zur Höhe der Prozesskosten, einer möglichen Berufung gegen das Urteil sowie eine Auskunft zu ähnlichen Fällen.

Weitere Verfahren laufen

Indes weist der streitbare Adolf Egger auf weitere laufende Verfahren hin. Eines betrifft gleich die Fläche gegenüber dem besagten Grundstück. Dort sei laut Egger durch eine zu schmale Einfahrt im Zuge der Errichtung des Verbindungsgangs zwischen Bahnhof und Flughafen verhindert worden, dass Egger selbst einen Parkplatz errichten könne. Ein anderes betrifft eine Schadenersatzklage wegen der Schotterentnahme im Zuge der Errichtung des Murtkraftwerks.

Alois Lipp

im Landtag



Der streitbare Feldkirchner Landwirt Adi Egger hat im Rechtsstreit mit Land und Flughafen Graz einen ersten Sieg errungen.

WOCHEN



10.12.2018 12:28

05.10.2005

**RAHMENÜBEREINKOMMEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
LAND-UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE**

für

die Errichtung von zwei Wasserkraftanlagen in der Mur
im Bereich der Gemeinden
Graz, Feldkirchen, Kalsdorf, Werndorf, Gössendorf, Fernitz und Mellach

abgeschlossen zwischen der

**Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
8010 Graz, Hamerlinggasse 3**

im Folgenden kurz **Landwirtschaftskammer** genannt, einerseits, und der

**STEWEAG-STEAG GmbH
8010 Graz, Leonhardgürtel 10**

(und/oder dem Einzel-, den Gesamtrechtsnachfolgern)

im Folgenden kurz **SSG** andererseits,

über die Festlegung von Richtlinien hinsichtlich der Ablöse und der Grundinanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Projekt „Murkraftwerke“. Grundstücke, die einer Sondernutzung unterliegen, wie z.B. öffentlich rechtliche Genehmigung zum Schotterabbau, sind von diesem Übereinkommen ausgenommen.

Um eine rasche und klaglose Durchführung dieses Vorhabens zu gewährleisten, wird dieses Rahmenübereinkommen zwischen den beiden oben genannten Parteien abgeschlossen.

Dieses Rahmenübereinkommen ist integrierender Bestandteil der mit den Grundeigentümern privatrechtlich und im Einvernehmen abzuschließenden Kauf-, Servituts- und Optionsverträge (siehe Anhang I). In diesen Verträgen ist auf dieses Rahmenübereinkommen hinzuweisen. Für die Inanspruchnahme von Servitutsflächen ist dieses Rahmenübereinkommen gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu erweitern. Hier sind jedenfalls die im Rahmenübereinkommen vereinbarten Beträge als Grundlage für die Bemessung der Abgeltung der Servitutsflächen heranzuziehen.

Ky.

I. Ansprech- und Vertragspartner:

Ansprech- und Vertragspartner sind in allen projektbezogenen Angelegenheiten die direkt und indirekt betroffenen Grundeigentümer und die SSG. Einer Übertragung an Dritte wird bei Aufrechterhaltung aller Rechte und Pflichten zugestimmt.

II. Beweissicherung und Haftung:

1. Die SSG hat die durch das Projekt betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter für alle Schäden, welche durch den Bau, den Bestand, die Wartung und den Betrieb des gegenständlichen Projektes entstehen, schad- und klaglos zu halten.
2. Sie hat gegenüber dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter für alle Schäden, die von Unternehmen, die in ihrem Auftrag tätig werden, verursacht worden sind, zu haften. In diesem Zusammenhang hat die SSG auf eigene Kosten landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Kulturen, Bauwerke, Drainagen, Quellen, Brunnen, Grenzen usw. einer Beweissicherung nach Maßgabe der behördlichen Bewilligungen für das Projekt durch einen Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts zu unterziehen. Dieses **Beweissicherungsgutachten** wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt und dient als Grundlage für eine allenfalls später erforderliche Schadensbeurteilung und -ermittlung. Seitens der Grundeigentümer besteht diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht an die SSG. Die Beobachtungszeiträume hinsichtlich der Beweissicherung richten sich nach den behördlichen Vorschriften. Sollte es diese in bestimmten Fällen nicht geben, ist zumindest ein Beobachtungszeitraum anzusetzen, der für die erforderliche Schadensbeurteilung und -ermittlung erforderlich ist.
3. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anlagen wie Wege, Brunnen, Drainagen, Grenzen und dgl. beschädigt oder negativ beeinträchtigt, sind diese durch die SSG in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen bzw. in den im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vereinbarten Zustand zu versetzen bzw. zu entschädigen.
4. Nachteile, die dem Grundeigentümer durch dieses Projekt im Zusammenhang mit den flächenbezogenen Förderungen und/oder Tierprämien ohne sein Verschulden entstehen, sind von der SSG abzugelten.
5. Sollte die Möglichkeit einer notwendigen Komprimierung der Zahlungsansprüche – hervorgerufen durch Grundinanspruchnahme durch das Projekt - auf die, dem betroffenen Grundeigentümer verbleibende Restfläche nicht möglich sein, dann ist dieser Umstand in der Abgeltung bzw. Entschädigung zu berücksichtigen.
6. Der Grundwasserstand darf durch das gegenständliche Projekt nur nach Maßgabe der behördlichen Vorgaben verändert werden. Die SSG ist verpflichtet, vor Einreichung des Projektes der Bezirkskammer Graz die genauen Standorte der Messpegel planbelegt zu übermitteln.

Kg

III. Abgeltung

1. Der Ablösepreis für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt:

	exkl. USt.	Bsp. inkl 12 % USt.
a) Ablösepreis je m ² Waldboden	1,50 €	1,50 €
b) Entschädigung je m ² : Hiebsunreife Nutzung zur Unzeit Randschäden Bewirtschaftungerschwernis Arbeitseinkommen	2,30 €	2,576 €
c) Optionsentgelt je m ² f. d. ersten drei Jahre, nicht auf den Kaufpreis angerechnet:	0,50 €	0,50 €
Summe/m ²	4,30 €	4,576 €

d) Nach Ablauf der ersten drei Jahre, dass ist der 31. Dezember 2008, beträgt das Optionsentgelt für jedes weitere Jahr 0,20 €/m². Dieses Entgelt wird ebenfalls nicht auf den Kaufpreis angerechnet.

Der Bestand verbleibt beim Grundeigentümer. Sollte dieser den Bestand innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, welcher von der SSG in Abhängigkeit der Bauplanung vorgegeben wird, nicht nutzen, dann wird dieser von der SSG geschlägert und dem betroffenen Grundeigentümer der Holzwert abzüglich der Schlagerungskosten abgegolten. Der jahreszeitliche Nutzungszeitraum ist so zu festzulegen, dass die Werthaltigkeit des Bestandes weitestgehend sichergestellt ist. Die Feststellung des erntekostenfreien Erlöses hat unter Einbindung eines Forstsachverständigen der Landeskammer zu erfolgen. Sollten die Holzerntekosten den Holzerlös übersteigen so sind diese zur Gänze von der SSG zu tragen.

2. Der Ablösepreis für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird im Fall der Nichteinigung von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten der SSG festgestellt.
3. Zusätzlich zum fixierten Ablösepreis wird dem betroffenen Grundeigentümer seitens der SSG ein Mühewaltungsbetrag in der Höhe von € 100,- je abzuschließenden Optionsvertrag ausbezahlt, mit welchem die Aufwendungen z.B. Zeitaufwand für Behördenwege, für notarielle Beglaubigungen und dgl. abgegolten sind.
4. Die SSG sichert zu, an durch das Projekt betroffene Grundeigentümer maximal 15 Fischerjahreslizenzen für den Bereich des gegenständlichen Projektes zu einem ermäßigten jährlichem Entgelt von € 150,00 netto auszustellen. Diese Zusicherung gilt bis längstens 31.12.2011.
5. Alle im Rahmenübereinkommen angeführten Beträge sind Nettobeträge. Die jeweilige umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

164

6. Alle im Rahmenübereinkommen genannten Abgeltungen werden nach dem Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria oder nach einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die für Dezember 2005 verlaubliche Indexzahl.

IV. Projektbezogenen Flurschäden:

1. Alle projektbezogenen Flurschäden sind während der gesamten Bauzeit und der Vorbereitungszeit von der SSG Bauleitung laufend zu dokumentieren. Flurschäden und allfällige Folgeschäden sowie Rekultivierungsbeträge werden dem Grundeigentümer oder mit Zustimmung des Grundeigentümers dem Grundstücksbewirtschafter zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtsätzen der Landwirtschaftskammer Steiermark abgegolten. Die Flurschäden sind spätestens zwei Monate nach Schadensermittlung zur Auszahlung zu bringen, wobei die Schadensermittlung von der SSG innerhalb eines Zeitraumes durchzuführen ist, innerhalb dessen sowohl die geschädigte Kultur als auch das Ausmaß des Schadens eindeutig zu erkennen ist.
2. Die SSG verpflichtet sich, bei Erdarbeiten den Humus und den Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten diese in umgekehrter Reihenfolge wieder einzubringen.
3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist bei baubedingt errichteten Zufahrten auf land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden im Bedarfsfall eine Tiefenlockerung des Bodens durch die SSG durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Eine darüber hinausgehende Rekultivierung ist dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter nach den Vergütungsrichtlinien der Landwirtschaftskammern bzw. den ÖKL-Richtwerten zu ersetzen.
4. Die SSG verpflichtet sich, für den Fall von flächigen Schäden, die über das Ausmaß von Reifenspuren hinausgehen, auf Grundstücken, für welche Zahlungen im Rahmen des Mehrfachantrages eines Jahres beantragt wurden und nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass diese Schäden im Zeitraum vom 16. Mai bis 31. August eines Jahres verursacht werden, nachstehend angeführte Hilfestellungen für die betroffenen Landwirte zu leisten:
5. Vor Baubeginn sind den betroffenen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern seitens der SSG jene Projektunterlagen zu übermitteln, aus denen die voraussichtlich notwendige Grundinanspruchnahme für das Gesamtprojekt flächenmäßig für jeden einzelnen betroffenen Grundeigentümer eindeutig hervorgeht.

Die SSG wird den betroffenen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern auf Wunsch für die Änderungsmeldungen zum Mehrfachantrag die richtliniengemäßen, teils ausgefüllten Änderungsmeldungen (beinhaltend KG-Nr., Katastralgemeinde, Grundstücksnummer, geschädigte Fläche in ha und ar, bei Kenntnis Nutzung bzw. Kultur) bis spätestens eine Woche vor Fristablauf beistellen. Die Änderungen von den Fristen werden der SSG seitens der Landwirtschaftskammer zeitgerecht bekannt gegeben.

Die SSG haftet für die Richtigkeit der Angaben ihrer Daten. Für jede Antragstellung, die Abgabe und die Richtigkeit der Angaben gegenüber der AMA ist der Bewirtschafter selbst verantwortlich.



Die SSG wird dem Bewirtschafter zusätzlich zu den bereits fixierten Abgeltungen einen Betrag von € 25,- (+MwSt.) für erforderliche "AMA-Änderungsmeldungen" (z.B. Komprimierung der Zahlungsansprüche...) als Spesenersatz vergüten.

V. Restgrundstücke:

1. Für Restgrundstücke, die ein Ausmaß von 1.000 m² nicht erreichen, räumt die SSG die Möglichkeit einer Ablöse zu den gleichen Bedingungen ein.
2. Die SSG verpflichtet sich, die Erschließung des/r Restgrundstücke/s des Verkäufers in mindestens gleicher Qualität – wie vor Baubeginn – zu ermöglichen. Die Zufahrt muss jederzeit, uneingeschränkt und ohne größeren Aufwand möglich sein. Der Zufahrtsweg ist geschottert auszugestatten.
3. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke darf durch dieses Projekt nicht beeinträchtigt sein, widrigenfalls sind die betroffenen Grundeigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
4. Seitens der SSG ist beabsichtigt, durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, (z.B. durch Schranken, Beschilderungen etc.) eine Nutzung des am Dammbüß gelegenen Begleitweges durch die Öffentlichkeit auszuschließen.

VI. Aufgabe des Projekts bzw. Verringerung des Projektumfangs:

1. Sollte das Projekt der Errichtung der beiden Murkraftwerke endgültig aufgegeben werden, so wird seitens der SSG unaufgefordert die Löschung der im Grundbuch eingetragenen vertragsgegenständlichen Servitutsrechte auf eigene Kosten erfolgen. Dies gilt auch bei Verringerung des Projektumfangs, wie z.B. Verringerung des Servitutsflächenbedarfes.

VII. Meistbegünstigungsklausel:

Sollte sich im Zuge der projektbezogenen Abgeltung (bei Kauf-, Servituts- und Optionsverträgen) herausstellen, dass einzelne Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter aus ungerechtfertigten bzw. aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen Mehrbeträge über die Vereinbarung hinaus erhalten haben, so verpflichtet sich die SSG, an sämtliche bereits abgezahlte Grundeigentümer Nachzahlungen im selben relativen Verhältnis zu leisten.

Sollte weiters bis längstens 31.12.2008 innerhalb eines rechtskräftig abgeschlossenen Enteignungsverfahrens (= Zuständigkeit des LG für ZRS als sukzessiv zuständiges Gericht), ausgehend von einem Ablösepreis von netto 4,30 €/m² (inkl. Optionsentgelt von 0,50 €/m² und exkl. Bestand) eine höhere Abgeltung festgestellt werden, dann verpflichtet sich die SSG auch in diesem Fall an sämtliche Grundeigentümer die Differenz auf den ursprünglichen Abgeltungsbetrag nachzuzahlen.

164

VIII. Schlichtung:

1. Kommt es zwischen den Grundeigentümern bzw. den Bewirtschaftern und der SSG hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und der Entschädigung oder der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu Meinungsverschiedenheiten, so ist vorerst die Bezirksbauernkammer Graz mit der Durchführung eines zeitlich mit 3 Monaten befristeten Schlichtungsversuches zu betrauen. Die unbedingt notwendigen Sachkosten des Schlichtungsversuches trägt die SSG.

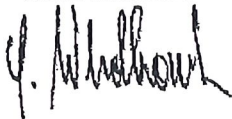
Diese Schlichtungsregelung bezieht sich nur auf jene Fälle, in welchen bereits Verträge zwischen den Grundeigentümern und der SSG abgeschlossen wurden.

2. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches steht der Rechtsweg offen, wobei das sachlich zuständige Gericht der gelegenen Sache als vereinbart gilt.

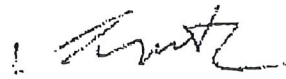
Für die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

22. NOV. 2005
Graz, am.....

Der Präsident:



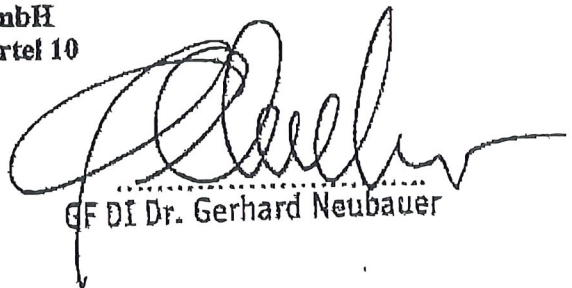
Der Kammeramtsdirektor:



STEWAG-STEAG GmbH
8010 Graz, Leonhardgürtel 10



GF DI Dr. Franz Kallbräuer



GF DI Dr. Gerhard Neubauer



Ulli Stoiber

Von: Ulli Stoiber <stoiber@domplatz16.at>
Gesendet: Freitag, 22. Juni 2018 12:34
An: 'mario.walcher@hohenberg.at'
Cc: 'Adolf Egger'
Betreff: Adolf Egger/Steweag-Steg GmbH

Sehr geehrter Herr Kollege!

Im gegenständlichen Verfahren ist nunmehr die Endkollaudierung durchgeführt worden.

Ich darf auf den in der Anlage befindlichen Plan verweisen.

Aus diesem Plan ergeben sich nunmehr Grundlagen für die Daten, des hinsichtlich meines Mandanten beanspruchten Geländes, wobei nach Auskunft des von meinem Mandanten bestellten Privatgutachter jedenfalls die **Bereitstellung** der **Baubücher** im gesamten Abschnitt Kraftwerk Gössendorf-Kalsdorf bzw. der **Bautagebücher** hinsichtlich der **Erkundungsbohrungen KB 4 und KB5** sowie hinsichtlich des vorher erwähnten Abschnittes notwendig sind.

Zweckmäßig wäre auch die Beischaffung des **Urgeländeprofiles 75 2006**.

Meines Erachten wäre es daher am sinnvollsten, wenn seitens Ihrer Mandantschaft die Unterlagen bereitgestellt werden und nach Bereitstellung eine gemeinsame Besprechung abgehalten wird.

Sollte Ihre Mandantschaft dem nicht Folge leisten, müsste mein Mandant nun beim gerichtlichen Verfahren einen Fortsetzungsantrag stellen, da ja **Einigkeit** darüber herrschte, dass die **Profile** dem **Sachverständigen** zur Verfügung gestellt werden.

Für den Eingang Ihrer Stellungnahme darf ich mir eine Frist von 14 Tagen in Vormerk nehmen.

Ich zeichne mit besten kollegialen Grüßen

mit besten Grüßen

Mag. Peter Mayerhofer
Rechtsanwalt
Domplatz 16
2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622/81624, Fax: 2
mayerhofer@domplatz16.at
IBAN: AT35 3219 5000 0052 1211

Aktenvermerk

5. Februar 2019
Egger/Stewag / M/g

Ich telefoniere ausführliche mit Rat Stadlmann und teilt dieser mit, dass er insbesondere auch die Referenzliste des SV mit diesem besprochen hat.

Es ergibt sich, dass zweimal eine Tätigkeit für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung angeführt ist, diese Umstände wurden vom Richter mit dem SV besprochen und ergibt sich hier auch nach genauerem Nachfragen durch den Richter keinerlei Befangenheit im Sinne des Gesetzes.

Richter Stadlmann teilt insbesondere mit, dass er immer sobald er ein Gefühl der geringsten Befangenheit hat, den SV nicht nimmt.

In diesem Fall sieht er dies aber überhaupt nicht gegeben.

Ich teile daraufhin mit, dass es uns insbesondere ein Anliegen ist, dass die Gegenseite die Bautagebücher und die Bohrprofile vorlegt.

Er teilt hier mit, dass er dies jedenfalls so handhaben wird, dass für den Fall, dass die Gegenseite diese Dinge nicht vorlegt, er dies in seine Beweiswürdigung einfließen lassen muss.

Einen Anspruch auf Vorlage durch die Gegenseite haben wir insbesondere dann, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Urkunde handelt, oder die Gegenseite in ihrem Vorbringen darauf Bezug nimmt.

Er wird die Sache daher so handhaben, dass wahrscheinlich am 05.04.2019 ein Verhandlungstermin ausgeschrieben wird, wir den Auftrag erhalten, die Kollaudierungspläne vorzulegen und in diesem Antrag dann einen weiteren Antrag stellen sollen, dass von der Gegenseite die Bautagebücher und die Bauprofile vorgelegt werden.

Sollte dies von der Gegenseite nicht vorgelegt werden, wird er insbesondere hinsichtlich der Qualität des Schotters dies eben in seine Beweiswürdigung einfließen lassen.

Die Tel. Nr. des Rat Stadlmann lautet 0316/80643561;

Es wird vereinbart, dass ich den gegenständlichen Sachverhalt mit Herrn Egger bespreche und mich Anfang nächster Woche bei Herrn Rat Stadlmann melde;

Aktenvermerk

25. Juni 2019
Egger/Stewag / M/u

Die Verhandlung dauerte 3 Stunden.

Es wurde sowohl der Kläger einvernommen, als auch die Zeugin der Gegenseite.

Insbesondere aus der Einvernahme Jauck hat sich ergeben, dass die Entnahme des Schotters gar nicht bestritten wird.

Von der Gegenseite wurde jedoch immer wieder darauf beharrt, dies praktisch von sämtlichen Zeugen, dass ein Schotterüberfluss da war und wäre daher in diesem Sinne hinsichtlich des Klagebegehrens zu beachten, dass es eben nicht um den entgangenen Gewinn geht sondern um die Bereicherung der Gegenseite.

Dies steht im Zusammenhang damit, dass Herr Egger bekanntgegeben hat, dass er für den Fall, dass der Schotter von der Gegenseite nicht genommen worden wäre, den Schotter dort belassen hätte.

Interessant ist, dass der Sachverständige eine Frage an Jauck dahingehend gestellt hat, wie der Schotter in der Ausschreibung behandelt wurde.

Hier hat Jauck mitgeteilt, dass es eben so war, dass vor Ort etwas verwendet wurde und die Verwendung des Übermaßes in der Kalkulation mit der Baufirmen enthalten war und diese dann den Schotter verwenden konnten.

Zu hinterfragen wäre noch eine kurze informelle Aussage des Sachverständigen dahingehend, dass er nicht ausschließe, dass durch das Hochwasser Gestein abgeschwemmt worden sein könnte. Hier wäre ganz wesentlich ob es nicht nach dem Hochwasser noch eine Fotodokumentation von dieser Stelle gibt.

Der Sachverständige hat weiters noch ersucht, das genaue Datum der Fotos zu erheben, da der Datumsvermerk nicht ganz klar ist, ob es sich tatsächlich um ein Datum oder um eine Uhrzeit handelt.

Hier wären die Daten noch bekanntzugeben.

Der Zeuge Jauck hat mitgeteilt, dass grundsätzlich die Sohle um 3,5 m abgesenkt wurde.

Auf meine Frage hin hat er bestätigt, dass grundsätzlich einmal abgegraben wurde, dann das Schottermaterial Egger gelagert wurde und dann eben noch einmal tiefer hinuntergegraben wurde um das Initialgerinne herzustellen.

Dem Sachverständigen wurde auch zugesagt, einen Lageplan mit dem Koordinaten der beiden Bohrprofile anlässlich der nächsten Verhandlung vorzubringen.

Da diese wahrscheinlich schon Freitag, nächster Woche ist, wäre hier dringend die Veranlassung geboten.

Hinsichtlich der Qualität des Schotters ist wesentlich, dass der letzte Zeuge (vor Ort befindliche Bauaufsicht, ÖBA) auf meine Frage ausgesagt hat, dass der Schotter wie auf den Fotos Beilage./C 5 ersichtlich, durchaus ein Produkt aus dem Abbaumaterial Egger sein kann.

Dies wäre für die durch den Sachverständigen festzustellende Qualität wesentlich.

Der Zeuge Jauck hat bekanntgegeben, dass das Material schließlich Ende 2013 bzw. 2014 tatsächlich weggeführt wurde.

Hinsichtlich des Hochwassers haben sich alle mit den Wahrnehmungen bedeckt gehalten und haben nur mitgeteilt, dass eine Verunreinigung durch Schlamm gegeben war und teilweise das Material weg war, auf eine Quantität wollte man sich nicht festlegen.

Ich habe diesbezüglich auf die Beilage ./5 hingewiesen, auf welcher nach dem Hochwasser auch noch ein Schotterhaufen ersichtlich ist und diese Beilage stammt ja von der Gegenseite.

Die wesentlichen Fotos sind im gegenständlichen Akt mit Büroklammer zusammengeheftet.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugin könnte insbesondere auch dadurch erschüttert werden, dass es ein Foto vom 05.02.1999 gibt, in welchem die Straße entlang der Mur führt und hier ist eine Ausweichspur ersichtlich, wie sie von den Zeugen aufgrund der Enteignungen angeführt wurde, da vorweg der Schotter nicht benutzt werden konnte.

Hier wäre auch das genaue Datum des Fotos zu hinterfragen.

Der gegnerische Kollege hat bekanntgegeben, dass er uns noch mitteilen wird, ob der 5. Juli (Freitag) tatsächlich für die Verhandlung genutzt werden kann.

In der Verhandlung selbst habe ich noch eine Frage dahingehend gestellt, was es mit einer Versicherungsabwicklung hinsichtlich eines Bauschadens auf sich hatte, der Zeuge ist daraufhin mehr oder weniger explodiert und hat mitgeteilt, dass es sich um eine untergriffige Fragestellung handeln würde.

Der Richter hat die Frage aber zugelassen und wurde seitens des Zeugen mitgeteilt, dass von dieser Versicherungsmeldung bzw. Schadensabwicklung nicht die Örtlichkeit Egger betroffen war.

Verdächtig ist die Sache aber aufgrund der Reaktion des Zeugen allemal.

Wesentlich ist, dass der Richter aber auch informell anlässlich der Fragestellung eines Zeugen mitgeteilt hat, dass seines Erachtens viel von dem Material fehle, wie er an Ort und Stelle festgestellt hat.

Es ergibt sich daher meines Erachtens, dass kein Zweifel mehr daran besteht, dass der Schotter von der Gegenseite verbracht wurde und hier eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist.

Die Kubatur wird durch den SV aus den vorliegenden Plänen errechnet.

EINSCHREIBEN

Herrn
Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt
Neuer Markt 1
1010 Wien

office@zanger-bewegt.at

STABSTELLE RECHT

Zeichen: EIK
Bearbeiter: Klemens Einspieler
T +43 3842 425 23 212
E klemens.einspieler@oestu-stettin.at

Adolf Egger, **Bauarbeiten Murkraftwerk**
Ihr Schreiben vom 03.08.2022

Leoben, am 17.09.2022

Sehr geehrter Herr Ing. Johannes Kerbl, LL.M.,

Ich darf vorausschicken, dass mir die Geschäftsführung der ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH Ihr Schreiben vom 03.08.2022 zur Beantwortung übergeben hat.

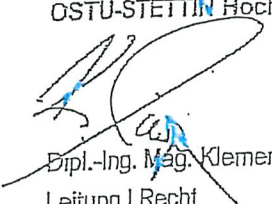
Richtig ist, dass die ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH beim gegenständlichen **Bauvorhaben „Bauarbeiten Murkraftwerk“** als Mitglied einer ARGE **Werkleistungen** gegenüber der **Energie Steiermark Technik GmbH** als Auftraggeberin durchgeführt hat. **Diese Werkleistungen** erfolgten gemäß dem **geschlossenen Vertrag** und vollständig sach- und fachgerecht.

Die ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH lehnt daher die von Ihnen herangebrachten behaupteten Schadenersatzansprüche Ihres Mandanten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ab.

Ich ersuche Sie, von weiteren **Aufforderungsschreiben Abstand zu nehmen**, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH



Dipl.-Ing. Mag. Klemens Einspieler
Leitung I Recht
SEITE 1/1

TUNNEL-/SCHACHTBAU INGENIEURTIEFBAU HOCHBAU GENERALUNTERNEHMERBAU STAHL-/SCHALUNGSBAU



Gloyer | Dürnberger | Mayerhofer
Rechtsanwälte

Gloyer Dürnberger Mayerhofer Rechtsanwälte GmbH

Hammerlingstraße 42 | 4020 Linz

T +43 732 272800 | F +43 732 272800-11

M office@zu-recht.at | W www.zu-recht.at

UID ATU68834014 FN 419013x DVR 4013954

Herrn
Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt
Neuer Markt 1
1010 Wien
office@zanger-bewegt.at

Linz, am 16.8.2022

Haider52/EggeAd / DK/K/DW17

Ihr Mandant: Adolf Egger
Meine Mandantin: **Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH**
AZ: D/191/126

Sehr geehrter Herr Kollege!

Vorerst darf ich Ihnen anzeigen, dass ich als Firmenanwalt die Gebrüder Haider, Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H., Großraming 40, 4463 Großraming, ständig rechtsfreundlich vertritt. Ich habe von der Geschäftsführung meiner Mandantschaft Ihr Aufforderungsschreiben vom 3.8.2022 zur Beantwortung erhalten und darf mich auf die erteilte Vollmacht berufen.

Richtig ist, dass meine Mandantschaft als Mitglied einer ARGE **Werkleistungen** gegenüber der **Energie Steiermark Technik GmbH** als **Auftraggeberin** beim gegenständlichen **Bauvorhaben** durchgeführt hat. Diese **Werkleistungen** erfolgten **vereinbarungsgemäß** und fachgerecht.

Meine Mandantschaft lehnt daher die von Ihnen herangetragenen behaupteten Schadenersatzansprüche Ihres Mandanten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ab.

Ich ersuche Sie, von weiteren Aufforderungsschreiben Abstand zu nehmen, und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Mag. Klaus Dürnberger

adolff.egger@outlook.com

Von: Office Bahnbau Traun <bahnbau@hinteregger.co.at>
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 17:56
An: Office Georg Zanger
Cc: Leitner Wolfgang
Betreff: AW: [EXTERN]Mein Mandant: Adolf Egger, Bauarbeiten Murkraftwerk

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben wird wohl ein Irrläufer sein !

Diese Mailadresse betrifft die Niederlassung Hinteregger Bahnbau und wir als Bahnbau haben bei dem angesprochenen Projekt Murkraftwerk keine Bautätigkeiten durchgeführt.

Bitte um Kenntnisnahme
Ing. Wolfgang Huemer
Niederlassungsleitung



G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft mbH
Niederlassung BAHNSAU
Industriestraße 60, 4050 Traun

M +43 664 626 1600
T +43 732 370537-570, F +43 732 370537-30

w.huemer@hinteregger.co.at
hinteregger.co.at

ATU69779812, Sitz Salzburg, Landesgericht Salzburg, FN 437199 s,

DVR 4014670

Diese E-Mail ist ausschließlich für den Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und privilegierte Informationen enthalten. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, bitten wir Sie, den Absender zu verständigen und diese Nachricht inklusive aller Beilagen sofort zu vernichten.

This e-mail message is exclusively directed to the above mentioned recipient and may contain confidential and privileged information. Should you receive this message by error we kindly ask you to inform the sender and to destroy this message and all attachments immediately.

Von: Office Georg Zanger <Office@zanger-bewegt.at>
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 17:42
An: Office Bahnbau Traun <bahnbau@hinteregger.co.at>
Betreff: [EXTERN]Mein Mandant: Adolf Egger, Bauarbeiten Murkraftwerk



G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft mbH
Wilhelm-Spazier-Str.3, 5020 Salzburg

Herrn Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl, LL.M (WU)
Neuer Markt 1
1010 Wien

Salzburg 01.09.2022

Ihr Mandant Adolf Egger, Bauarbeiten Murkraftwerk

Sehr geehrter Hr Ing. Kerbl

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 3.8.2022 in oben angeführter Angelegenheit und teilen dazu mit, dass die G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H. als Partner einer Arbeitsgemeinschaft Leistungen im Auftrag der Energie Steiermark Technik GmbH beim Bauvorhaben Murkraftwerk erbracht hat. Diese Leistungen wurden vertragsgemäß und fachgerecht erbracht und übernommen. Die behaupteten Schadenersatzansprüche sind jedoch nicht berechtigt und werden schon dem Grunde nach abgelehnt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und

mit freundlichen Grüßen

G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.
Rechtsabteilung

zanger bewegt

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Georg Zanger
M.B.L.-HSG

Per Mail an: klemens.einspieler@oestu-stettin.at
ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH Zentrale
Münzenbergstraße 38
8700 Leoben

Gerichtlich beideter Sachverständiger
in Urheberrechtsfragen
Wirtschaftsberater der Stadt Weizhoi

Wien, am 17.8.2022
21/087-002 /

Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl
LL.M. (WU)

Betrifft: Adolf Egger/ **Gebäude Haider Bauunternehmung GmbH**, Ihre
Zahl: D/191/126

Chinesische
Partnerkanzleien:

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Mag. Einspieler!

Shanghai Keenmore
Law Office
上海基恩摩爾律師事務所



Zhongcheng Renhe
Lawyer Group



JD Law
Judicial Law Firm
九鼎律師事務所

Ich darf mich in weiterer Folge auf Ihr Schreiben vom 16.08.2022 beziehen, in dem Sie ausführen, dass die ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH als Mitglied einer ARGE Werkleistung gegenüber der Energie Steiermark Technik GmbH beim gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführt hat und diese Werkleistungen vereinbarungsgemäß und fachgerecht erfolgt sein sollen.

Diese Ausführungen vernachlässigen allerdings den meinem Mandanten im Zuge der Bauausführung entstandenen Schaden. Die von Ihnen angeführte Vereinbarung bzw Vertragsgrundlage ist meinem Mandanten nicht bekannt. Unabhängig davon, ist im hier gegenständlichen Fall aber (auch) von einem deliktischen Schadenersatzanspruch meines Mandanten auszugehen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 03.08.2022 ausgeführt, hat sich im Rahmen des Verfahrens gegen die Energie Steiermark Technik GmbH ergeben, dass ua. die ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH mit dem hier gegenständlichen Erdbauarbeiten betraut war. Sowohl die Aushebung als auch die Ablagerungen des Erd- und Schottermaterials, wie auch die spätere Wegschwemmung ist daher der ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH zuzurechnen. Sollte sich aus der Vereinbarung zwischen der ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH und der Energie Steiermark Technik GmbH etwas anderes ergeben, ersuche ich um Übermittlung dieser Vereinbarung.

Unabhängig davon, ist es meinem Mandanten ein Anliegen festzuhalten, dass er kein Interesse an einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung in dieser Angelegenheit hat und er einer **endgültigen außergerichtlichen Lösung** nicht entgegensteht.

Ich darf diesbezüglich höflich um Rückmeldung ersuchen und habe mir hierfür den 01.09.2022 als Frist vorgemerkt.

Mit besten Grüßen

Johannes Kerbl

Aktenvermerk

10.7.2023

EggeAd/I / JK

A Egger/ Allgemeines

Betreff: Entschädigung Kraftwerkbau Murkraftwerk

Zum Sachverhalt:

1. Die Steweag Steg GmbH war (und ist) Mehrheitseigentümerin des Landes Steiermark.
2. Damals war die Errichtung von 2 Wasserkraftwerken an der Mur geplant. (Gössendorf und Kalsdorf)
3. Die Steweag Steg GmbH hat dazu „Wald- und Böschungsflächen“ (!) zu einem m²-Preis von EUR 14,79 von der Stadt Graz vertraglich erworben. (der Vertrag liegt vor; ebenso der Beschluss des Gemeinderates)
4. Darüber hinaus hat die Steweag Steg GmbH in Zusammenhang mit dem Bau der Wasserkraftwerke Grundstücke für einen Betrag von EUR 7,50 erworben (basierend auf Sachverständigengutachten)
5. Schließlich hat die Steweag Steg GmbH in Zusammenhang mit den im Zuge des Kraftwerkbbaus benötigten Grundstücken ein Rahmenübereinkommen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark abgeschlossen. Als Ablöse für die forstwirtschaftlich genutzten Servitutflächen wurde ein Preis von EUR 4,576 inkl 12% USt plus Optionsgeld vereinbart. Dieser Betrag wurde mit einer Meistbegünstigungsklausel verknüpft. (Die Vertragsparteien zogen daher durchaus in Betracht, dass der Anspruch / m² durchaus auch noch höher sein kann).
6. Im Neuwertfestsetzungsverfahren wurde A. Egger ein Entschädigungsbetrag von EUR 1,52 / m² für Waldflächen zugesprochen. Die Steweag Steg GmbH argumentierte, dass dies dem tatsächlichen Wert entspricht.
7. Die damalige Sachverständige verwies in Zusammenhang mit den von der Steweag Steg AG weit darüber hinaus liegenden Zahlungen darauf, dass dieser „Vertragspreis unter eine persönliche Vorliebe zu subsumieren“ ist. Dies wurde vom Gericht so festgestellt (!). Eine andere wirtschaftliche nachvollziehbare Möglichkeit gab es nicht.

Rechtsfolge:

1. Es ist völlig unklar auf welcher rechtlichen Grundlage, ein im Eigentum des Landes befindliches Unternehmen, aus Gründen der persönlichen Vorliebe, Gelder dazu verwendet, um Entschädigungen an eine Gemeinde zu bezahlen, die nahezu 1.000% (!) über dem damals offensichtlich bekannten, tatsächlichen Grundstückswert liegen.
2. Es wird zu prüfen sein, auf welche konkreten Anspruchsgrundlagen (List, Irrtum, Gleichheitsgebot, ...) sich A. Egger stützen wird, um seine Ansprüche geltend zu machen.
Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist auch ein allfälliger (zeitlicher) Zusammenhang mit dem damaligen Strafverfahren zum sogenannten „Etag-Skandal“ zu prüfen.
3. Möglicherweise ist die (nunmehrige) Energie Steiermark AG bzw das Land Steiermark doch noch zu einer außergerichtlichen Einigung bereit, um ein abermaliges langwieriges und öffentliches Verfahren zu verhindern. Schließlich war die Steweag Steg GmbH damals im Rahmen von Vergleichsgesprächen schon einmal bereit außergerichtlich einen weit höheren Betrag als die EUR 1,52 zu bezahlen. (Offensichtlich weil die Fläche tatsächlich mehr Wert ist.)
4. Es ist zu empfehlen eine allfällige außergerichtliche Lösung unter der Bedingung der wechselseitigen Verschwiegenheit zu erledigen.
5. Allenfalls kann das Land in dieser Sache auch als „Vermittler“ auftreten.

Anmerkung: Allfällige Entschädigungsansprüche aufgrund von ungerechtfertigtem Schotterabbau sind davon gesondert zu prüfen.

Im Rahmen der illegalen Schotterentnahmen auf meinen Liegenschaften im Bauvorhaben „Murkraftwerke STEWEAG – STEG“ erklärte Richter Dr. Anton Stadlmann: „Das muss doch viel mehr sein“ im Rahmen eines Ortsaugenscheines, nach dessen einleitenden Worten am bezughabenden Verhandlungstag: „Herr Egger, ich kann nicht erkennen, dass Ihnen ein Schaden zugefügt wurde“.

Der bestellte SV, Hr. Schippinger, gab während seiner Anwesenheit in der Verhandlung keinen Kommentar ab, äusserte keine Meinung; er hat sich mithin verschwiegen.

Gabi Szalay

Von: Gabi Szalay <szalay@domplatz16.at>
Gesendet: Freitag, 10. Dezember 2021 12:46
An: 'Adolf Egger'
Betreff: Verfahren Murkraftwerk/Schotter

Kategorien: ADVOKAT

Sehr geehrter Herr Egger!
Lieber Adolf!

Betreffend des Verfahrens Murkraftwerk darf ich zusammenfassen wie folgt:

Nachdem der **Erstrichter** im Verfahren I. Instanz nach **Durchführung eines Lokalaugenscheines** und nach Vorliegen von Plänen der Gegenseite und zur Hilfenahme von **2 Sachverständigen** uns durchaus gewogen war und wortwörtlich in der Verhandlung mitgeteilt hat, dass er nun hinsichtlich des Verfahrenssubstrates zufrieden sei, hat der **Erstrichter** in der letzten Streitverhandlung **plötzlich umgeschwenkt und mitgeteilt**, dass eines **Erachtens** nicht **erweisbar** ist, dass sich die **STEWEAG Steg den Schotter angeeignet** hat.

Zu diesem **Ergebnis** hätte er bereits in der ersten Tagsatzung kommen können und nicht nach Durchführung eines aufwendigen Beweisverfahrens.

Wir haben beide noch den **Blick des SV in Erinnerung**, der von dieser **Situation** auch **völlig überrascht** war.

Der Richter hat insbesondere nach Einsichtnahme in die Pläne unter zur Hilfenahme **des SV** und auch nach Durchführung des Lokalaugenscheines mitgeteilt, wieviel an **Kubatur entfernt** worden **sein kann**.

Diesen Eindruck hatten wir jedenfalls bei der Befundaufnahme an Ort und Stelle.

Der Schwenk des Richters in der **letzten Verhandlung** war daher **mehr als überraschend**.

Für die **Details** darf ich auf meine **Berufungsschrift** verweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und zeichne

mit besten Grüßen

Mag. Peter Mayerhofer
Rechtsanwalt
Domplatz 16
2700 Wiener Neustadt
Telefon: 02622/81624, Fax: 2
IBAN: AT35 3219 5000 0052 1211



STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

22 St 87/24s - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 5553

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

E Österreichische Post AG Eco Brief

Adolf Egger
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen bei Graz

BF00BBJ
-63524
086526413S



Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Anzeige durch: Adolf Egger, Triester Straße 135, A-8073 Feldkirchen bei Graz

Zahl: --

vom: 12.06.2024

Unter Bezugnahme auf die Sachverhaltsdarstellung gegen Mag. Anton STADLMANN wegen § 302 StGB wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Graz mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts iSd § 1 Abs 3 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht. Gegen diese Entscheidung steht ein Antrag auf Fortführung nach § 195 StPO nicht zu.

Staatsanwaltschaft Graz, Geschäftsabteilung 22

Graz, 28. Juni 2024

Mag. Gerhild Rausch-Gharibeh, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG